

Nordamerikanische Einfuhrerschwerungen für Textilien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **17 (1910)**

Heft 22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-629540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Nordamerikanische Einfuhrerschwerungen für Textilien.

Das Schatzamt der Vereinigten Staaten hat am 1. Juli d. J. neue Ausführungsvorschriften für die Einfuhr von Textilwaren erlassen, die geeignet sind, das Einfuhrgeschäft noch mehr zu erschweren. Der Wortlaut der neuen Verfügung, die in allen nach Amerika importierenden Kreisen grosse Aufregung verursacht hat, ist der folgende:

„Bei Versendungen nach den Vereinigten Staaten sind von Geweben und faserigen Waren typische (charakteristische) Proben für jedes Fabrikat erforderlich, das der Versender während der nächsten Geschäftssaison zu exportieren gedenkt. Diese Proben sollen vor oder gleichzeitig mit der ersten Sendung der Saison eingeliefert werden. Proben von Modewaren sollen nicht kleiner als 3×2 Zoll ($7,62 \times 5,08$ cm) sein. Ferner sollen Proben von Stapelwaren nicht kleiner als 4×3 Zoll ($10,16 \times 7,62$ cm) sein. Diese Proben müssen auf Papierkarten oder Papierbogen befestigt sein und doppelt eingereicht werden. Eine Partie ist vom Konsulat zurückzubehalten, die andere dem Zolleinschätzer im Ankunftshafen zu übersenden. Die Qualität, Nummern, Breite, Preis pro Yard (0,914 m) und Gewicht in Unzen (28,35 g) pro laufendem Yard sollen auf den Karten- resp. Papierbogen angegeben werden, an welchen die Wollproben befestigt sind. Für wollene Kleiderstoffe soll das Gewicht in Unzen pro Quadratyard (0,836 qm) angegeben werden, anstatt für das laufende Yard. Die Angaben bei Proben von Baumwollfabrikaten sollen Qualität, Nummern, Anzahl der Fäden, Gewicht und Breite der vollen Grösse des Musters und den Preis pro Yard ersehen lassen. Fakturen von Sendungen, wovon typische Proben geliefert worden sind, sollen für jeden Posten die entsprechende Nummer behufs Identifizierung enthalten.“

Es handelt sich dabei um die Verschärfung einer Verfügung, nach der schon bisher der Faktura über Textilwarensendungen Muster beigelegt werden mussten.

In der „New Yorker Handelszeitung“ wird von einem Sachverständigen wohl mit Recht die Ansicht geäußert, dass die neue Verfügung praktisch gar nicht durchführbar erscheint und es fraglich ist, ob sie angesichts der schon erfolgten Proteste vom Ausland aufrecht erhalten werden kann. Da sie mitten in der Exportaison erlassen worden ist, lässt sich nicht einsehen, wie die Auslandfabrikanten ihre Muster „on or before the first season shipment“ dem Konsulat einreichen können. Zudem kann der Auslandfabrikant nicht immer im voraus wissen, was er für Waren im Laufe der Saison verkaufen, welche Novitäten er vor Ende derselben verschicken wird. Des weitern verursacht die Ausführung der neuen Verfügung, die Lieferung der Muster, Herstellung der Musterkarten usw. Mehrarbeit und Mehrkosten, welche den Preis der Ware notwendigerweise beeinflussen müssen.

Unerdessen haben die scharfen Proteste, die besonders aus England und Frankreich seitens der exportierenden Fabrikanten erfolgt sind, das amerikanische Schatzamt veranlasst, „zur Beseitigung von Irrtümern“ folgende Erklärung abzugeben:

„Seit vielen Jahren besteht eine Verfügung, welche es

den Konsuln im Ausland zur Pflicht macht, darauf zu achten, dass zugleich mit der Einreichung von Fakturen über Wollenstoffe oder Textilwaren für die Vereinigten Staaten Proben der betreffenden Waren im Konsulat hinterlegt werden. In letzterer Zeit ist seitens mancher Konsulate diese Verfügung nicht in strikter Weise beachtet worden und als Folge davon sind diesseits Schwierigkeiten hinsichtlich der Abschätzung der hier eingetroffenen Waren entstanden; auch mögen Untervaluationen mit Verlust für die Bundeseinnahmen vorgekommen sein. Daher sind die Konsularbeamten neuerdings dahin verständigt worden, dass die Verfügung durchgeführt werden muss. Um jedoch den Exporteuren keine grosse Bürde aufzuerlegen, ist gleichzeitig die ursprüngliche Anordnung in solcher Weise amendiert worden, dass dem Absender der Ware so wenig Mühe als möglich erwächst. Während früher für jedes zum Versand gebrachte Stück Ware drei Proben verlangt wurden und dieselben nicht kleiner sein durften als $11\frac{1}{2} \times 18$ cm (etwa 5×7 Zoll), sieht die amendierende Verfügung das Einreichen von nur zwei Proben vor und diese sollen nur den Typus der Ware zeigen, während bisher Proben von jedem Stück Ware und jedem neuen Muster derselben zu liefern waren. Auch sind die jetzt zu liefernden Proben weit kleiner, nämlich für Phantasieware 2×3 Zoll und für Stapelware 4×3 Zoll gross. Es werden jetzt nur noch Proben von Ware verlangt, welche nach dem Muster oder pro Yard verkauft wird und es brauchen keine Proben von gemusterten Stoffen, aufgemacht in ganzen Garnituren, geliefert zu werden, von denen sich ohne Zerstörung des ganzen Musters Proben nicht liefern lassen, wie von Tischtüchern, Servietten usw. Auch brauchen keine Proben von Ware in Länge von einem Yard oder einem Meter oder weniger geliefert zu werden. In Frankreich und Grossbritannien scheint eine Meldung Glauben gefunden zu haben, als ob Proben von jedem Stück Stoff für jede Stadt oder jeden Hafenort der Vereinigten Staaten verlangt werden. Das ist aber natürlich ganz unrichtig. Es mag ja vorkommen, dass ein Exporteur Sendungen von dem gleichen Stoff nach zwei oder drei amerikanischen Häfen macht, in welchem Falle allerdings für jeden der betreffenden Häfen eine Musterprobe notwendig wäre. Da jedoch die Einfuhr von Wollenstoffen und Textilwaren in die Vereinigten Staaten sich auf eine sehr geringe Zahl von Häfen beschränkt, so wird sich die Zahl der zu liefernden Proben nicht wesentlich erhöhen. Die ergangene Verfügung verlangt die Einreichung der den Typus der Ware zeigenden Proben in den Konsulaten zu Anfang der Saison und manche Auslandfabrikanten mögen befürchten, dass die vorherige Lieferung ihrer Saisonmuster ihren Interessen nachteilig sein mag. Um solcher Möglichkeit vorzubeugen, sieht die Verfügung vor, dass die von den Exporteuren zu liefernden Musterproben und nähern Angaben über die Saisonware von niemand eingesehen werden dürfen, der nicht mit dem Konsular- oder dem Zolldienst der Vereinigten Staaten in Verbindung steht, ausser für den Zweck der Erkundigung und der Feststellung des Marktwert oder Preis, in welchem Fall der Name des Versenders nicht bekannt gegeben werden darf. Zudem ist die neue Anordnung dahin amendiert worden, dass, wenn einmal eine

Warenprobe geliefert worden ist, für Ware des gleichen Typus im nächsten Jahr Proben nicht geliefert werden brauchen.“

Laut telegraphischen Zeitungsberichten soll jedoch die Regierung der Vereinigten Staaten, den vielfachen Protesten Rechnung tragend, die angefochtene Verfügung bis auf die Verpflichtung zur Erlegung von Mustern bei den Konsulaten zurückgezogen haben. Hierüber ist näheres noch nicht bekannt.

Die inzwischen zu Gunsten der demokratischen Partei ausgefallenen Wahlen, von denen unter „Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten“ die Rede ist, dürften neben den erfolgten Protesten seitens der importierenden Länder das meiste dazu beitragen, dass die zu strengen Bestimmungen wieder fallen gelassen werden.



Handelsberichte und Zolltarife



Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten, von Januar bis Ende Oktober.

	1910	1909
Seidene und halbseidene Stückware	5,854,412	10,959,321
Seidenbänder	1,848,630	3,689,530
Beuteltuch	1,062,989	1,048,513
Floretseide	5,381,543	3,068,068
Baumwollgarne	1,017,663	921,636
Baumwoll- und Wollgewebe	1,400,035	1,982,161
Strickwaren	1,957,618	1,732,204
Stickereien	57,269,803	59,578,266

Der bedenkliche Rückgang insbesondere in der Ausfuhr von Seidenstoffen, Bändern, Baumwoll- und Wollgeweben (im Monat Oktober sind Seidengewebe für nur 388,000 Franken exportiert worden; es ist dies seit Jahren der niedrigste Monatsausweis) ist, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch zum grössten Teil eine Folge der Härten der neuen Payne-Aldrich-Bill. Die politischen Erfolge der demokratischen Partei, die eine Ermässigung der Zölle auf ihr Banner geschrieben hat, werden daher mit grossem Interesse verfolgt. Die Hoffnungen auf eine allgemeine und insbesondere auf eine rasche Aenderung der Zölle wird man jedoch nicht zu hoch spannen dürfen. Ist auch nunmehr die Mehrheit des Repräsentantenhauses eine antischutzzöllnerische, so wird sie doch gegen den republikanischen Präsidenten und den in der Mehrheit immer noch republikanischen Senat vorderhand kaum viel auszurichten vermögen. Die Amtsdauer des Präsidenten Taft läuft erst im März 1913 ab und, da nur alle zwei Jahre eine Drittelerneuerung des Senats stattfindet, so werden voraussichtlich erst von 1914 an in diesem Staatskörper freihändlerische Tendenzen in die Wirklichkeit umgesetzt werden können. Die Wünsche der Demokraten lauten bekanntlich in erster Linie auf Ermässigung der Lebensmittelzölle; von den Industrieerzeugnissen dürften zunächst die Ansätze auf Woll- und Baumwollwaren revidiert werden, hat doch schon die republikanische Mehrheit erkannt, dass hier eine Herabsetzung notwendig sei.

Einfuhr von Seidenwaren nach Argentinien. Zur Zeit liegen nur die Ergebnisse des Jahres 1908 vor; darnach stellte sich die Einfuhr von

Seidenen Geweben	auf Fr. 7,615,000
„ Tüchern	„ „ 2,235,000
Halbseidenen Geweben	„ „ 770,000
„ Tüchern	„ „ 1,060,000
Seidenen Bändern	„ „ 2,865,000
Halbseidenen Bändern	„ „ 1,230,000

Laut Angaben der schweizerischen Handelsstatistik war die Schweiz an der Gesamteinfuhr von seidenen und halbseidenen Geweben im Betrag von 8,385,000 Fr. mit 2,827,000 Fr. (1909: 2,860,000 Fr.) beteiligt; an der Einfuhr von Tüchern im Betrag von 3,295,000 Fr. mit 599,000 Fr. (1909: 507,000 Fr.) und

an der Bandeneinfuhr im Betrag von 4,095,000 Fr. mit 418,000 Fr. (1909: 561,000 Fr.)

Einfuhr von Seidenwaren nach Spanien. Von der Gesamteinfuhr von Seide und Seidenwaren im Betrag von 19,6 Mill. Pesetas (1908: 23,1 Mill. Pesetas) entfällt fast die Hälfte auf Gespinste, nämlich 7,9 Mill. Pesetas (9,18), die in der Hauptsache aus Frankreich und Italien bezogen werden. An der Einfuhr seidener Gewebe im Betrage von 4,0 Mill. Pesetas (4,8) ist Frankreich mit 2,5, Deutschland mit 1,0 Mill. Pesetas beteiligt. Bei Samt und Plüsch mit einer Gesamteinfuhr von 2,1 Mill. Pesetas nimmt Deutschland die erste, Frankreich nur noch die zweite Stelle ein, während Frankreich noch ungefähr zwei Drittel der Einfuhr halbseidener Gewebe im Gesamtbetrage von 1,4 Mill. Pesetas deckt. Die ehemals namhafte Einfuhr aus der Schweiz ist seit einigen Jahren in Abnahme begriffen; so wurden (nach der schweizerischen Statistik) im Jahr 1909 seidene und halbseidene Gewebe und Tücher im Betrag von nur 294,000 Franken (1908 425,000 Fr.), Bänder im Betrage von 398,000 Fr. (1908 370,000 Fr.) direkt nach Spanien ausgeführt.

Der neue japanische Zolltarif und die Textilindustrie. Die Zollerhöhungen, welche der neue japanische Tarif für Textilwaren bringt, sind sehr beträchtlich: Die Erhöhung für Militärtuche beträgt rund 300 Prozent, ebenso für Wolle je nach Beschaffenheit 300—434 Prozent. Geringere Wollsorten sollen von 87 Prozent bis 300 Prozent höhere Zollsätze zahlen. Baumwollgarne werden um 500 Prozent in die Höhe gesetzt. Die Zollerhöhung für Mohairstoffe beträgt durchschnittlich 70 Prozent, für Sergestoffe 576 Prozent.



Zusammenschluss der deutschen Baumwollspinnereien.

In den Kreisen der Baumwollindustrie erregt ein in der Tagespresse veröffentlichter Artikel lebhaft Beachtung, in dem folgendes ausgeführt wurde:

„Ein Zusammenschluss der deutschen Baumwollspinnereien wird schon seit einiger Zeit erstrebt, ist aber noch immer nicht zu erreichen gewesen. Am wenigsten kann man sich in Süddeutschland mit dem Gedanken eines solchen befreundeten. Der „Verein süddeutscher Baumwollindustrieller“ ist aber die grösste und am festesten gefügte Vereinigung dieser Art; so lange dieser also einem allgemeinen Zusammenschluss nicht geneigter als bisher ist, kann an einen solchen gar nicht gedacht werden. Insbesondere war der Vorsitzende dieses Vereins, Kommerzienrat Gross, einem solchen Plane abhold; nachdem er nun gestorben ist, bleibt abzuwarten, ob sein Nachfolger in diesem Punkt einer anderen Ansicht huldigt. Uebrigens besteht auch in den Kreisen der rheinisch-westfälischen Baumwollspinner nur wenig Neigung zu einem derartigen Zusammenschluss; haben sie doch in den Montan-Syndikaten dicht vor ihren Augen Einrichtungen, deren Folgen ihnen nicht entgehen können, und deren Wirkungen sie selbst am eigenen Leibe verspüren. So ist es denn auch dem bekannten Generalsekretär Bueck nicht gelungen, für den beabsichtigten Zusammenschluss genügend Freunde zu gewinnen, um auch nur über die erste Stufe der Vorverhandlungen hinauszukommen. Dafür warf den Beteiligten vor etwa 18 Monaten Dr. Tschirschky (Düsseldorf) in einem Vortrag, den er im Zentralverband Deutscher Industrieller zu Berlin über die „Syndikatsbestrebungen in der Textilindustrie“ hielt, das hübsche Kompliment an den Kopf, diese Bestrebungen seien bisher stets an der „Qualität der Unternehmer“ gescheitert.“

Da es nun nicht gelingen will, den Zusammenschluss aller deutschen Baumwollspinnereien zu einem Verband fertig zu bringen, will man jetzt einen andern Weg einschlagen, und sucht in jedem der vier Verbandsbezirke ein Syndikat zu bilden; diese vier Syndikate sollen dann unter sich in ein Kartellverhältnis treten und nicht nur die Erzeugung, sondern auch den Absatz einheitlich regeln. In Deutschland gibt es 372 Baumwollspinnereien,